

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 18/90 - 3.2.3
Anmeldenummer: 81 106 927.7
Veröffentlichungs-Nr.: 0 047 926
Bezeichnung der Erfindung: Steuerung zur Abschaltung angetriebener Farbdosierelemente in Rotationsdruckmaschinen
Klassifikation: B41F 31/04, B41F 33/16

ENTSCHEIDUNG

vom 18. Juni 1991

Patentinhaber: Koenig & Bauer Aktiengesellschaft

Einsprechender: 1) M.A.N.-ROLAND Druckmaschinen Aktiengesellschaft
2) Heidelberger Druckmaschinen AG

Stichwort: Formatierung Farbwerk/Koenig & Bauer

EPÜ Artikel 100 b), 84, 56

Schlagwort: "Ausreichende Offenbarung (ja)"
"Erfinderische Tätigkeit (ja)"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 18/90 - 3.2.3

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 18. Juni 1991

Beschwerdeführer:
(Einsprechende I)

M.A.N.-ROLAND Druckmaschinen Aktiengesellschaft
Christian-Pless-Straße 6-30
Postfach 529
W-6050 Offenbach am Main (DE)

**Weitere Verfahrens-
beteiligte:**
(Einsprechende II)

Heidelberger Druckmaschinen AG
Kurfürsten-Anlage 52-60
Postfach 10 29 40
W-6900 Heidelberg (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Koenig & Bauer Aktiengesellschaft
Friedrich-Koenig-Strasse 4
Postfach 60 60
W-8700 Würzburg 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchs-
abteilung 2.3.04.086 des Europäischen Patentamts
vom 8. November 1989 über die Aufrechterhaltung
des europäischen Patents Nr. 0 047 926 in
geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: W.D. Weiß
F. Brösamle
W. Moser
F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 4. September 1981 unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 12. September 1980 (DE 3 034 417) eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 81 106 927.7 wurde am 12. September 1984 das europäische Patent Nr. 0 047 926 erteilt.
- II. Gegen das erteilte Patent wurden zwei Einsprüche eingelegt und es wurde beantragt, das Patent in vollem Umfang zu widerrufen, da der Gegenstand des Patents im wesentlichen durch nicht patentfähige Programmierschriften gekennzeichnet und nicht neu sei bzw. nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe (Artikel 100 a) EPÜ).

Weitere von der jetzigen weiteren Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 1988 nachträglich auf Artikel 100 b) EPÜ begründete Vorbringen wurden von der Einspruchsabteilung gemäß Artikel 114 (2) EPÜ als verspätet vorgebracht nicht berücksichtigt.

Die jetzige Beschwerdeführerin machte zum Beweis der mangelnden Neuheit bzw. erfinderischen Tätigkeit eine offenkundige Vorbenutzung geltend. Dabei wurde auf eine Lieferanzeige mit Teileliste vom 31. März 1980 sowie auf eine Veröffentlichung in der Jubiläumszeitschrift "AVD-Druck, Bunt und Rund", herausgegeben nach Angaben der Beschwerdeführerin im Juli 1980, Bezug genommen und ein Zeuge angeboten, der am 17. Mai 1988 von der durch ein rechtskundiges Mitglied ergänzten Einspruchsabteilung einvernommen wurde. Eine mit dem Einspruchsschriftsatz als Beweismittel eingereichte Fotografie wurde während der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung am 17. Mai 1988 zurückgezogen.

Die jetzige weitere Verfahrensbeteiligte zitierte drei Druckschriften zur Begründung ihres Vorbringens.

- III. In der Mitteilung gemäß Regel 58 (4) EPÜ vom 31. Januar 1989 teilte die Einspruchsabteilung den Parteien mit, daß sie beabsichtige, das Patent mit dem in der mündlichen Verhandlung am 17. Mai 1988 überreichten einzigen Anspruch zusammen mit der am 9. August 1988 mit Schreiben 8. August 1988 eingereichten geänderten Beschreibung aufrechtzuerhalten. Die dieser Mitteilung beigefügte Kopie des Anspruchs wich jedoch durch einen offensichtlichen handschriftlichen Übertragungsfehler dadurch von der in der mündlichen Verhandlung überreichten Fassung ab, daß irrtümlich das richtige Wort "Abschlusses" durch "Ablaufs" ersetzt worden war.

Mit Schreiben vom 8. Februar 1989 teilte die jetzige Beschwerdeführerin mit, daß sie mit der beabsichtigten Aufrechterhaltung nicht einverstanden sei, da der Gegenstand des geänderten Anspruchs ihrer Auffassung nach durch den Gegenstand der offenkundigen Vorbenutzung nahegelegt sei.

- IV. Mit der begründeten Zwischenentscheidung vom 8. November 1989 stellte die Einspruchsabteilung fest, daß die aus dem am 17. Mai 1988 überreichten einzigen Anspruch und der am 9. August 1988 eingegangenen Beschreibung bestehende geänderte Fassung des Patents und die Erfindung, die es zum Gegenstand habe, den Erfordernissen des Übereinkommens genüge.

Dieser Anspruch 1 lautet:

"Steuerung zur Abschaltung angetriebener Farbdosierelemente in Rotationsdruckmaschinen von einem zentralen

Fernsteuerplatz aus, wobei die Farbdosierelemente mit einer Farbkastenwalze zusammenarbeiten und am Fernsteuerplatz für jedes Farbdosierelement ein Befehlstaster "Weniger Druckfarbe" und ein Befehlstaster "Mehr Druckfarbe", für jedes Farbwerk ein Befehlstaster "Farbwerk" zur Anwahl des Farbwerks, ein Befehlstaster "Gesamt - Weniger Druckfarbe" und ein Befehlstaster "Gesamt - Mehr Druckfarbe" angeordnet sind, dadurch gekennzeichnet, daß ein Befehlstaster "Formatwahl" vorgesehen ist, daß die Befehlstaster "Weniger Druckfarbe", "Mehr Druckfarbe", "Farbwerk", "Formatwahl", "Gesamt - Weniger Druckfarbe", "Gesamt - Mehr Druckfarbe" mit einem programmierbaren Microcomputersystem verbunden sind, daß das Microcomputersystem derart programmierbar ist, daß nach einem Betätigen eines Befehlstasters "Formatwahl" und nachfolgender Betätigung eines Befehlstasters "Weniger Druckfarbe" für ein über einen Befehlstaster "Farbwerk" vorgewähltes Farbwerk und anschließendem Betätigen des Tasters "Formatwahl" zum Abspeichern eines Abschlusses der "Formatwahl" in das Microcomputersystem, die entsprechend angewählten Farbdosierelemente vom Betätigen des Befehlstasters "Weniger Druckfarbe" bis zum Wirksamwerden eines manuell ausgelösten Steuerbefehls an das Microcomputersystem in eine Nullstellung zur Farbkastenwalze bringbar und stillsetzbar angeordnet sind, daß derart in eine Nullstellung gebrachte Farbdosierelemente für Steuerbefehle "Mehr Druckfarbe", "Weniger Druckfarbe", "Gesamt - Mehr Druckfarbe", "Gesamt - Weniger Druckfarbe" bis zur Aufhebung des Steuerbefehls "Formatwahl" nicht zugänglich sind."

- V. Gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende I) am 19. Dezember 1989 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung wurde am 17. Januar 1990 eingereicht.

- VI. Die weitere Verfahrensbeteiligte (Einsprechende II) hat keine Beschwerde eingelegt, ist aber gemäß Artikel 107 EPÜ gleichfalls am Beschwerdeverfahren beteiligt.
- VII. Am 18. Juni 1991 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt, auf der alle am Verfahren Beteiligten vertreten waren.
- VIII. In einer mit der Ladung am 22. Januar 1991 versandten Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 11 Absatz 2 VOBK wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, daß das Wort "Ablaufs" in der Kopie des Anspruchs 1, die der Mitteilung gemäß Regel 58 (4) EPÜ vom 31. Januar 1989 beigelegt war, auf einem handschriftlichen Übertragungsfehler beruhe, der von der Einspruchsabteilung bereits berichtet worden ist. Diese korrigierte Fassung habe auch bereits der Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung vom 8. November 1989 zugrunde gelegen.
- IX. Die Beschwerdeführerin stützte sich in ihrer Beschwerdebegründung und in der mündlichen Verhandlung zum erstenmal auf den Grund, daß das Streitpatent keine klare und ausreichende Offenbarung enthalte, was eine Mischung von Einwänden gemäß den Artikeln 83 und 84 EPÜ darstelle. Im übrigen hielt sie ihren schon früher erhobenen Einwand dahingehend aufrecht, daß der patentierte Gegenstand, soweit er technisch verständlich sei, gegenüber dem offenkundig vorbenutzten Gegenstand zumindest nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Die Ausführbarkeit des Gegenstands des Streitpatents sieht die Beschwerdeführerin insbesondere aus folgenden Gründen in Frage gestellt:

Es sei widersprüchlich, daß die angewählten Farbdosierelemente einerseits "vom Betätigen des Befehlstasters "Weniger Druckfarbe" bis zum Wirksamwerden eines manuell ausgelösten Steuerbefehls ... stillsetzbar angeordnet sind" und andererseits "bis zur Aufhebung des Steuerbefehls "Formatwahl" für Steuerbefehle ... nicht zugänglich sind". Der Fachmann wisse nicht, in welchem zeitlichen und funktionellen Zusammenhang diese beiden Merkmale stünden. Es sei auch nicht erkennbar, durch welche der im Anspruch definierten Tasten der fragliche Steuerbefehl "manuell auslösbar" sei. Diese Merkmale stünden auch im Gegensatz zu der Beschreibung Spalte 2, Zeilen 16 bis 40, sowie Zeilen 49 bis 60, der Streitpatentschrift.

Im übrigen unterscheide sich der Gegenstand des Streitpatents, soweit er nachvollziehbar sei, von dem vorbenutzten Gegenstand nur dadurch, daß er einen einzigen Formatwahltaster anstelle der bekannten Formatwahl-schalter aufweise. Da die dem Streitpatent zugrundeliegende Aufgabe auch von dem vorbenutzten Gegenstand gelöst werde, stelle dieser Unterschied nur einen nahe-liegenden Austausch der aus der offenkundigen Vorbenutzung bekannten Schalter durch Multifunktionstaster nach dem allgemein bekannten "soft key" - Prinzip dar.

Die weitere Verfahrensbeteiligte hat im Beschwerdeverfahren keine sachlichen Ausführungen gemacht. Die von ihr im Einspruchsverfahren zitierten drei Druckschriften wurden im Beschwerdeverfahren nicht mehr erwähnt.

- X. Die Beschwerdegegnerin erklärte in der mündlichen Verhandlung am 18. Juni 1991, sie streiche in der Beschreibung des Streitpatents, Spalte 2, Zeilen 49 bis 60, und widersprach im übrigen den Ausführungen der Beschwerdeführerin.

XI. Die Beschwerdegegnerin beantragte abschließend, das Patent mit den der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen mit der Maßgabe gemäß vorstehendem Punkt X. aufrechtzuerhalten.

Die Beschwerdeführerin und die weitere Verfahrensbeteiligte beantragten, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

XII. Am Schluß der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 1991 wurde die Entscheidung der Kammer verkündet.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Artikel 123 EPÜ

In der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung vom 17. Mai 1988 beantragte die jetzige Beschwerdegegnerin die Aufrechterhaltung des Patents auf der Grundlage eines Anspruchs der die (handschriftliche) Einfügung enthielt: "und anschließendem Betätigen des Tasters "Formatwahl" zum Abspeichern eines Abschlusses der "Formatwahl" in das Microcomputersystem". Dieser Anspruch liegt auch der angefochtenen Entscheidung und dem geltenden Antrag der Beschwerdegegnerin zugrunde. Seinem sachlichen Inhalt nach entspricht dieses Merkmal der ursprünglichen Beschreibung Seite 5, letzte Zeile, bis Spalte 6, Zeile 2. Diese ursprüngliche Formulierung ist noch wörtlich in der erteilten Fassung der Beschreibung enthalten. Diese Einfügung hat eindeutig einschränkenden Charakter.

Im übrigen entspricht der geltende Anspruch seinem sachlichen Inhalt nach der erteilten Fassung; nur die

Grenze zwischen Oberbegriff und kennzeichnendem Teil ist verschoben worden. Einwände auf der Grundlage von Artikel 123 EPÜ sind gegen den erteilten Anspruch nicht erhoben worden und bestehen auch seitens der Kammer nicht.

Anspruch 1 erfüllt somit die Erfordernisse von Artikel 123 (2), (3) EPÜ.

3. Artikel 100 (b), (83)/84 EPÜ

Nach Auffassung der Kammer ist deutlich, daß die Merkmale des Anspruchs folgende Abfolge von Steuerbefehlen und dadurch ausgelöste Funktionen der Steuerung zulassen:

1. Der Taster "Formatwahl" wird betätigt. Zumindest in der Interpretation der Beschreibung Spalte 1, Zeilen 54 bis 60, ist deutlich, daß der Anspruch gemäß Streitpatent so auszulegen ist, daß der zentrale Fernsteuerplatz nur einen einzigen Taster "Formatwahl" aufweist.
2. Es werden die Taster der Farbwerke (und nur die) betätigt, für die ein Formatwechsel durchgeführt werden soll. Daß eine Auswahl der Farbwerke stattfinden soll und nicht alle Farbwerkstaster betätigt werden sollen, geht auch aus dem Satz in der Beschreibung hervor: "Durch Betätigen der Taste "Formatwahl" und "Farbwerk 1" bis "Farbwerk 4" ist abgespeichert, für welche Farbwerke ein Formatwechsel durchgeführt werden soll."
3. Das nachfolgende Betätigen eines Befehlstasters "Weniger Druckfarbe" löst ein Kommando aus, durch das die entsprechend gelegenen Farbzonenschrauben der

angewählten Farbwerke in die Nullstellung zur Farbkastenwalze gefahren werden.

4. Eine erneute Betätigung des Tasters "Formatwahl" blockiert diese so in Nullstellung gefahrenen Farbzonenschrauben in dieser Stellung.
5. Es bestehen zwei Möglichkeiten diese Blockierung aufzuheben:
 - i) Es ist (sind) Element(e) vorhanden, deren manuelle Betätigung bewirkt, daß die Blockierung aufgehoben wird ("... bis zum Wirksamwerden eines manuell ausgelösten Steuerbefehls"). Diese Möglichkeit ist zwar in der Beschreibung des Streitpatents nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt. Da sie jedoch der allgemein üblichen "Reset"-Funktion entspricht, wird ihr Vorhandensein auch ohne besondere Erwähnung von jedem Fachmann ohnehin stillschweigend vorausgesetzt.
 - ii) Durch erneute Betätigung "Formatwahl" und Auswahl von einem oder mehreren Farbwerken kann die Blockierung der früher durch "Formatwahl" in Nullstellung gebrachten Farbdosierelemente der angewählten Farbwerke aufgehoben werden ("... bis zur Aufhebung des Steuerbefehls "Formatwahl"", siehe ferner Spalte 2, Zeilen 40 bis 48).

Die Kammer stellt somit fest, daß das europäische Patent die Erfindung so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann. Darüber hinaus ist der Patentanspruch so deutlich gefaßt, daß er, zumindest wenn

gemäß Artikel 69 EPÜ im Lichte der Beschreibung ausgelegt, den Gegenstand angibt, für den Schutz begehrt wird.

Den Bestimmungen der Artikel 100 (b), 83 und 84 EPÜ ist somit Genüge getan.

4. Neuheit

Die Beschwerdegegnerin hat anerkannt, daß die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte offenkundige Vorbenutzung stattgefunden hat und daß im Rahmen dieser Vorbenutzung die im Oberbegriff des geltenden Anspruchs aufgeführten Merkmale offenkundig geworden sind.

Wie aus der Aussage des Zeugen, Herrn August Thoma, vom 17. Mai 1988 (vgl. Seiten 6 und 7, die Punkte 3 bis 7) hervorgeht, besitzt die vorbenutzte Maschine keinen (einzigen) Befehlstaster "Formatwahl", sondern eine der Anzahl der Farbzonen entsprechende Anzahl von Formatschaltern. Jeder dieser Formatschalter wirkt gleichzeitig auf die entsprechenden Farbzonen aller durch das betreffende Pult erreichbaren Farbwerke und verriegelt diese in der Abschaltstellung des jeweiligen Formatschalters in der Stellung zur Farbkastenwalze, in der sie sich gerade vor der Abschaltung befanden. Es ist ferner nicht nachgewiesen worden, daß die bekannte vorbenutzte Steuerung ein programmierbares Microcomputersystem aufwies.

Schon aufgrund dieser Unterschiede ist der Gegenstand des Patentanspruchs gegenüber dem Gegenstand der offenkundigen Vorbenutzung neu.

5. Nächstkommender Stand der Technik

Die Beteiligten sind sich darin einig, daß die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte offenkundige

Vorbenutzung den Stand der Technik darstellt, der dem Gegenstand des Patentanspruchs am nächsten kommt. Weiterhin besteht Einigkeit zwischen den Beteiligten dahingehend, daß durch diesen vorbenutzten Gegenstand die im Oberbegriff des Patentanspruchs aufgeführten Merkmale offenkundig geworden sind. Die Kammer teilt diese Auffassung.

Wie bereits (oben in Abschnitt 4) ausgeführt ist, wies der vorbenutzte Gegenstand keinen (einzigen) Befehlstaster "Formatwahl" und kein programmierbares Microcomputersystem auf. Da somit die wesentlichen konstruktiven Voraussetzungen dafür fehlen, ist die weiterhin im kennzeichnenden Teil des angegriffenen Patentanspruchs angegebene Abfolge von Steuerbefehlen mit dem vorbenutzten Gegenstand nicht darstellbar.

Der Gegenstand des Patentanspruchs unterscheidet sich somit von dem vorbenutzten Gegenstand durch die Kombination der Merkmale seines kennzeichnenden Teils.

6. Aufgabe

Die Formatbegrenzung dient üblicherweise dazu, die äußeren Farbzonon abzuschalten, die über die maximal verdruckbare Papierbahnbreite hinausgehen.

In der Beschreibung des Streitpatents (vgl. Spalte 1, Zeilen 28 bis 38) wird außerdem auf die auch allgemein bekannte Tatsache hingewiesen, daß bei Mehrfarbenrotationsdruckmaschinen nicht bei jedem Druckwerk die volle Formatbreite bedruckt wird, sondern abhängig von dem zu druckenden Motiv für bestimmte Farben oft nur einige wenige, innerhalb der maximalen Formatbreite liegende Farbzonon benötigt werden.

Es besteht also ein dringendes Bedürfnis des Druckers dahingehend, ausgewählte Farbzonenschrauben einzelner Farbwerke leicht und zuverlässig in eine Nullstellung zur Farbkastenwalze bringen zu können und diese Farbzonenschrauben zuverlässig bis auf weiteres gegen Steuerbefehle in bezug auf eine Druckfarbenverstellung farbwerkbezogen zu verriegeln.

Die Aufgabe des Streitpatents besteht darin, dieses Bedürfnis zu stillen.

7. Lösung

Das Prinzip der durch das Streitpatents vorgeschlagenen Lösung besteht darin, daß das Steuersystem für die Farbwerke einen anstelle des normalen Betriebsmodus wählbaren Modus "Formatwahl" aufweist. Die Wahl dieses Modus erfolgt durch eine erste Betätigung eines einzigen Befehlstasters "Formatwahl". Danach werden die Farbwerke angewählt, bei denen die Farbdosierelemente gleicher Lage durch ein Antasten des dieser Lage zugeordneten Befehlstasters "Weniger Druckfarbe" automatisch in Nullstellung zur Farbkastenwalze gebracht werden sollen. Die erneute Betätigung des Tasters "Formatwahl" verriegelt die so in Nullstellung gebrachten Farbdosierelemente in dieser Stellung und macht sie damit für die angegebenen Steuerbefehle unzugänglich. Alle anderen nicht von der Formatierung betroffenen Farbdosierelemente, insbesondere auch die Farbdosierelemente gleicher Lage in den nicht nach dem Befehl "Formatwahl" angewählten Farbwerken bleiben jedoch weiter den Steuerbefehlen " Mehr Druckfarbe" usw. zugänglich.

Die besonderen Wirkungen der vorstehend genannten Aufgabenlösung sind in der bedeutenden Verringerung der Bauteile, der damit einhergehenden Platzersparnis und der

zur Farbkastenwalze zu bringen, nicht jedoch dafür, diese auch farbwerkbezogen in einer Nullstellung zu verriegeln.

Somit war die vorbenutzte Steuerung nicht geeignet, die in Abschnitt 6 dieser Entscheidung dargestellte objektive Aufgabe des Streitpatents zu lösen.

Die den Gegenstand des Streitpatents bildende Steuerung besitzt mithin Steuerungsfunktionen, die die vorbenutzte Steuerung nicht besitzt. Eine reine Umstellung der vorbenutzten Steuerung auf das "soft key"-Prinzip hätte jedoch keine andere Funktion des Steuerungssystems zur Folge gehabt. Es trifft somit nicht zu, daß der Gegenstand des Streitpatents nur in einer naheliegenden Umstellung einer bekannten Steuerung auf das "soft key"-Prinzip besteht.

9. Auch die von der weiteren Verfahrensbeteiligten im Einspruchsverfahren genannten Druckschriften, die im Beschwerdeverfahren nicht erneut aufgegriffen wurden, sprechen die dem Streitpatent zugrundeliegende objektive Aufgabe nicht an und geben somit auch keinen Hinweis auf deren Lösung.
10. Da sich der Gegenstand des Patentanspruchs, wie dargelegt wurde, nicht in naheliegender Weise aus dem Stande der Technik ergibt, beruht er somit auf einer erfinderischen Tätigkeit.
11. Der Patentanspruch und die daran angepaßten übrigen Unterlagen genügen somit den im EPÜ gesetzten Erfordernissen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:


1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Auflage, das Patent mit den der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen mit der Maßgabe, daß im Streitpatent in der Beschreibung, Spalte 2, Zeilen 49 bis 60, und in Spalte 2, Zeile 38, jeweils das Wort "z. B." zu streichen ist, aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



C.T. Wilson